

mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706) Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 503), zuletzt geändert durch

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch

Art. 1 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBI. I S. 432) geändert worden ist Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

(§ 9 BauGB i. V. mit BauNVO)

WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) ist unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. §§ 16 - 21a BauNVO)

.1 Bestimmung der Höhenbezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO) Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen wird die Straßenoberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße (Schnittpunkt Mitte Zufahrt mit Mittellinie Straße) bestimmt.

Traufhöhe = Schnittpunkt Außenwand mit der Dachaußenhaut Firsthöhe = Höhe der oberen Dachbegrenzungskante

.2.2 Ausnahme von der Höhenbeschränkung Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete technische Anlagen oder Aufbauten wie Antennen, Klima- und

3.1 Ausnahme von Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile über die festgesetzte Baugrenze ist bis max. 1,5 m zulässig, wenn diese nicht mehr als 1/3 der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen. 3.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO) Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren

4 Bereiche für Ein- und Ausfahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Verkehrsfläche der Planstraße.

1.5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereiches folgende Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt:

1 Begrenzung der Bodenversiegelung auf den Wohnbaugrundstücken Die Befestigung von Stellplätzen auf den Wohngrundstücken ist nur in wasserdurchlässigem Aufbau (z.B. Rasenpflaster, Pflaster mit Splittfuge, Rasengittersteine, Schotter, wassergebundene Decke) zulässig. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierung sind unzulässig.

5.2 Niederschlagswasserrückhaltung auf den Wohnbaugrundstücken Das auf den Dachflächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks zurückzuhalten (z.B. in unterirdischen Zisternen) und zu verwerten (als Brauchwasser) oder gedrosselt an den öffentlichen Regenwasserkanal abzugeben. Je angefangene 50 m² überbaute Fläche ist innerhalb des zugehörigen Baugrundstücks ein Speichervolumen von mindestens 1 m³

.5.3 M1 - Anlage frei wachsende Hecke mit Saumstreifen zur Eingrünung des Vorhabens Innerhalb der Maßnahmenfläche "M1" ist eine dichte strukturreiche frei wachsende Hecke zu entwickeln. Je 1,5 m² ist mindestens 1 Strauch zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzauswahlliste 2 zu verwenden. Für die Bereiche, die die Abgrenzung zur benachbarten Landwirtschaftsfläche bzw. zur Wohnbaufläche darstellen, sind entlang der Hecke Saumstreifen anzulegen. Die Breite dieser beträgt zur angrenzenden Landwirtschaftsfläche 2,5 m und zur angrenzenden Wohnbaufläche

An der Grenze zwischen den Maßnahmenflächen M1 und privaten Wohngrundstücken sind Einfriedungen zu errichten, um die Maßnahmenflächen vor unerwünschter Nutzung zu sichern. Zur Aufrechterhaltung der ununterbrochenen Durchgängigkeit für Kleintiere ist auf den Einsatz von Mauern und Sockeln zu verzichten und ein Abstand von mind. 10 cm zwischen Zaununterkante und Erdboden

Der Flächenumfang der Kompensationsmaßnahme beträgt 3.570 m². Davon werden dem Vorhaben 2.000 m² zugeordnet. Die darüber hinaus durchgeführten 1.570 m² der Kompensationsmaßnahme stehen für die Zuordnung als Ausgleich zu anderen Eingriffsvorhaben zur

1.5.4 M2 - Entwicklung Gewässerrandstreifen Innerhalb der Maßnahmenfläche "M2" ist ein gehölzreicher Gewässerrandstreifen zu entwickeln. Dazu sind Anpflanzungen standortgerechter Bäume und Sträucher der Pflanzauswahlliste 3 vorzunehmen. Alle 30 m sind Gruppen aus 3 Erlen-Heistern zu pflanzen.

1.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die Flächen der Leitungsrechte sind mit Leitungsrechten zugunsten der Nutzer sowie der zuständigen Versorgungsträger zu belasten.

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind an den Fassaden die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume entsprechend dem Lärmpegelbereich II nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auszubilden. Überwiegend zum Schlafen genutzte Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind mit einem Fenster zur Belüftung auf der von der S 91 abgewandten Gebäudefront oder mit einer vom Öffnen des Fensters unabhängigen Lüftungseinrichtung (mit dem erforderlichen Bauschalldämmmaß) auszustatten.

8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf jedem Wohngrundstück sind entweder 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzauswahlliste 1 zu verwenden.

1.9 Bindungen für die Erhaltung von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Durchführung der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Die Fällung dieser Bäume ist ausnahmsweise zulässig, wenn dies für den Ausbau der Staatsstraße S 91 oder des straßenbegleitenden Radeweges erforderlich ist. Als Ersatz ist dann je gefälltem Baum 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum der Pflanzauswahlliste 1 zu pflanzen.

1.10 Mindestgröße der zu verwendenden Pflanzen (Pflanzqualitäten) Sträucher: 3 - 4 Triebe bzw. 2 x v., 60 - 100 cm Höhe

Einzelbaumpflanzung auf Wohngrundstücken / Baumersatzpflanzungen:

 Mittel- und großkronige Bäume: Hochstamm, 3 x v., StU 14 - 16 cm, mit Ballen Kleinkronige Bäume: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm

jeweils mit fachgerechter Verankerung

Die Pflanzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen "M1" und "M2" sind spätestens in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Die Fertigstellung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Äussere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO)

Zulässig sind für Hauptgebäude ausschließlich symmetrisch geneigte Dächer. Dächer sind mit harter Dacheindeckung in roten bis rotbraunen oder anthraziten Farbtönen zu decken. Stark glänzende Dacheindeckungen

Doppelhäuser sind hinsichtlich Dachneigung, Dacheindeckungsmaterial und Farbe der Dacheindeckung einheitlich zu gestalten.

(§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

Abfallbehälterstandplätze sind auf den Grundstücken einzuordnen und mit geeignetem Sichtschutz zur Verkehrsfläche einzufassen. 2.2.3 Grundstückseinfriedungen Einfriedungen bis 1,20 m Höhe sind zulässig. Zu den öffentlichen Straßen haben Einfriedungen einen Abstand von 0,5 m einzuhalten.

3.1 Hinweise zu Maßnahmenflächen

3.1.1 zu M1 - Anlage frei wachsende Hecke mit Saumstreifen zur Eingrünung des Vorhabens Die Pflege des Saumstreifens hat extensiv mit einer späten ersten Mahd und maximal zwei Pflegegängen pro Jahr zu erfolgen. Das

Alle 10 bis 15 Jahre ist die freiwachsende Hecke abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Aufwachsende Baumarten sind zu entfernen.

3.1.2 zu M2 - Entwicklung Gewässerrandstreifen Die Weidenbüsche sind alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Pflanzenliste 1 - Heimische und standortgerechte Baumarten

Groß- und mittelgroßkronige Baumarten Acer pseudoplatanus Acer platanoides Spitzahorn Betula pendula Sandbirke Hainbuche Carpinus betulus Vogelkirsche Prunus avium Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Winterlinde Tilia cordata Sommerlinde Tilia platyphyllus Feldulme Ulmus minor

Kleinkronige Baumarten Crataegus laevigata Pyrus pyraster Sorbus aucuparia Eberesche Feldahorn Acer campestre

Crataegus laevigata / monogyna Weißdorn / Rotdorn Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche, Sauerkirsche in regionaltypischen Sorten

Pflanzenliste 2 - Heimische und standortgerechte Straucharten

Weißdorn Pfaffenhütchen Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehe (nur Südseite Rosa canina Wildrose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneebal Prunus spinosa Schlehe Rosa canina

Pflanzenliste 3 - Heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten für den Gewässerrandstreifen

Schwarz-Erle

Salix viminalis Korb-Weide Bruch-Weide Salix fragilis Purpur-Weide Salix purpurea

Alnus glutinosa

3.3 Niederschlagswasser

Notwendige wasserrechtliche Gestattungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Meißen zu beantragen: • Die Benutzung eines Gewässers (Regenwassereinleitung) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Bau und Betrieb von Regenrückhalteanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SachsWG vom 12.07.2013. Speichervolumina sind nach dem DWA-Arbeitsblatt DWA-A 117 zu errechnen. Diese Berechnung ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die für die einzelnen Grundstücke erforderlichen privaten Stellplätze sind innerhalb der Baugrundstücke entsprechend der SächsBO nachzuweisen. Bei der Anordnung von Garagen auf dem Baugrundstück ist § 3 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu beachten. Außerdem zu beachten ist die Stellplatzsatzung der Stadt Radeburg.

3.5 Straßenrecht Staatsstraße S 91 Folgende Vorgaben sind für die Erschließung des Gebietes an die S 91 zu beachten

Länge parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt je 70,00 m

Das Einvernehmen mit zuständiger Straßenverkehrsbehörde ist herzustellen.

 Die bauliche Ausgestaltung des Einmündungsbereiches hat entsprechend den Festsetzungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt 06) zu erfolgen. Die Breite des Einmündungsbereiches ist so zu bemessen, dass ein Begegnungsverkehr möglich ist bzw. beim Ein- und Ausfahren die Gegenfahrspur der S 91 nicht benutzt werden muss und die

Fahrbahnkanten und Bankette der S 91 nicht beschädigt werden. • Für den Einmündungsbereich ist ein ausreichendes Sichtdreieck herzustellen (Bemessung nach RASt 06 Punkt 6.3.9.3.). Dieses ist wie folgt zu bemessen und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dergl. von mehr als 100 cm über Fahrbahnhöhe freizuhalten:

Das freizuhaltende Sichtdreieck ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. • Die Entwässerung bzw. Entwässerungsanlagen des Straßengrundstückes dürfen nicht beeinträchtigt werden. Entwässerung des

Plangebietes darf nicht in Straßenentwässerungsanlagen erfolgen. • In einer Entfernung bis zu 20 m (vom äußeren Rand der Fahrbahnbefestigung) besteht außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt Anbauverbot für Hochbauten jeder Art gemäß § 24 SächsStrG.

3.6 Versorgungsleitungen

Bei der Errichtung von Bauwerken und Gehölzanpflanzungen ist auf die Mindestabstände gegenüber den Versorgungsleitungen zu achten. Bei Unterschreitung sind Medienschutzmaßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern vorzusehen.

Die im Plangebiet vorhandene Gas-Hochdruckleitung DN 100 liegt mittig in einem Schutzstreifen von 3 m. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden. Keine Erdabtragungen bzw. Aufschüttungen über der Gas-Hochdruckleitung. Baumpflanzungen halten einen Mindestabstand von 2,5 m ein.

Das Plangebiet grenzt an den Abflussgraben Meißner Berg (Gewässer II. Ordnung). Der Gewässerrandstreifen gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG (10 m außerhalb / 5 m innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) ist beidseits der Böschungsoberkante des Gewässers gemäß § 24 Abs. 3 SächsWG von baulichen und sonstigen Anlagen (Überbauung, Versiegelung, Aufschüttung, etc.) frei zu

3.8 Archäologie / Meldepflicht von Bodenfunden Die archäologische Relevanz des Plangebietes belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (30660-D-06: bronzezeitliche Gräber, 3066D-F16: vorgeschichtliche Siedung). Nach § 14

SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Der Bau- / Erschließungsträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen

3.9 Bodenschutz / Altlasten

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsABG einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBodSchG zu beachten. Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die zusätzlich ermittelten Altlastverdachtsflächen sind zu erkunden (§ 13 SächsBO, § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1 BBodSchV).

Gegebenenfalls notwendige Arbeiten zur Sicherung/Sanierung oder Entsorgung am jeweiligen Standort sind je nach Erheblichkeit der Schadstoffbelastung und der Art der vorgesehenen Nutzung zu veranlassen. 3.10 Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders

geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden. 3.11 Bohranzeige-/ Bohrergebnismitteilungspflicht Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Gemäß § 15 SächsKrWBodSchG sind die Behörden des Freistaates Sachsen, die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Ergebnisse/ Ergebnisberichte, die im Rahmen von geologischen Erkundungen (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen u.ä.) entstanden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen und Unterlagen vorzulegen. 3.12 Vorsorgender Radonschutz

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Zum Schutz vor Radon wurde ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m3 für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

3.13 Benachbarte landwirtschaftliche Nutzung Aufgrund der unmittelbaren Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zeitweilig mit Lärm, Staub und Gerüchen zu rechnen. **VERFAHRENSVERMERKE** Der Stadtrat Radeburg hat am 21.09.2017 mit Beschluss-Nr.: Der Stadtrat Radeburg hat die zum Entwurf des Bebauungsplans 11-37./6. die Aufstellung des Bebauungsplans /ohnbebauung Großenhainer Straße, Radeburg" in der "Wohnbebauung Großenhainer Straße, Radeburg" Fassung vom 13.05.2019 vorgebrachten Stellungnahmen der nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst (Aufstellungsbeschluss Öffentlichkeit und der TÖB am 07.11.2019 geprüft (Abwägungsbeschluss-Nr.: 03-04./7.). bekanntgemacht im "Radeburger Anzeiger" Nr. 10/2017 Das Abwägungsergebnis ist mitgeteilt worden. Radeburg, den 06.03.2020 Bürgermeisterin Radeburg, den 06.03.2020 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 15.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Der Bebauungsplan "Wohnbebauung Großenhainer Straße, frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Radeburg" in der Planfassung vom 13.05.2019 mit Umweltprüfung aufgefordert worden. redaktionellen Änderungen vom 22.10.2019, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) ist gemäß § 10 BauGB am 07.11.2019 mit Beschluss Nr.: 04-04./7. als Satzung beschlossen worden. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom 13.05.2019 mit redaktionellen Änderungen vom 22.10.2019 wurde mit Beschluss Nr.: 04-04./7. des Stadtrates Radeburg vom 07.11.2019 gebilligt. Radeburg, den 06.03.2020 Michaela Ritter Bürgermeisterin Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig vom 27.12.2017 bis einschließlich 29.01.2018 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert worden. Die Bekanntmachung dazu erfolgte im "Radeburger Anzeiger" Nr. Radeburg, den 06.03.2020 13/2017 vom 15.12.2017. Bürgermeisterin Aufgrund der Feststellung eines beachtlichen Bewertungsfehlers nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Abwägung Sachverhalt Gewässerradstreifen) wurde ein ergänzendes Verfahren eingeleitet. Radeburg, den 06.03.2020 Der Stadtrat Radeburg hat daher am 27.02.2020 mit Beschluss-Nr.: 12-08./7. den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohnbebauung Großenhainer Straße, Radeburg" vom 07.11.2019 aufgehoben. Der Stadtrat Radeburg hat die frühzeitigen Stellungnahmen am 09.05.2019 geprüft (Beschluss-Nr.: 06-61./6.). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Radeburg, den 06.03.2020 Michaela Ritter Bürgermeisterin Der Stadtrat Radeburg hat die zum Entwurf des Bebauungsplans "Wohnbebauung Großenhainer Straße, Radeburg" in der Radeburg, den 06.03.2020 Fassung vom 13.05.2019 vorgebrachte Stellungnahme des Michaela Ritter Landratsamtes Meißen am 27.02.2020 erneut geprüft (Abwägungsbeschluss-Nr.: 11-08./7.). Das Abwägungsergebnis ist mitgeteilt worden. Der Stadtrat Radeburg hat am 23.05.2019 mit Beschluss-Nr.: 07-62./6. den Entwurf des Bebauungsplans "Wohnbebauung Großenhainer Straße, Radeburg", Planstand 13.05.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und zu Offenlage bestimmt (Billigungs- und Auslegungsbeschluss). Radeburg, den 06.03.2020 Bürgermeisterin Radeburg, den 06.03.2020 Der Bebauungsplan "Wohnbebauung Großenhainer Straße, Radeburg" in der Planfassung vom 27.02.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) ist gemäß § 10 BauGB am 27.02.2020 mit Beschluss Nr 12-08./7. als Satzung beschlossen worden. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) in der Großenhainer Straße, Radeburg", Planstand 13.05.2019, Fassung vom 27.02.2020 wurde mit Beschluss Nr.: 12-08./7. des bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Stadtrates Radeburg vom 27.02.2020 gebilligt (Teil C) hat mit den wesentlichen bereits vorliegenden

Stadtverwaltung Radeburg und zeitgleich im Internet auf der Landesportal des Freistaates Sachsen öffentlich ausgelegen. vorliegenden umweltbezogenen Informationen und darauf, dass

Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden Radeburg, den 06.03.2020 können, im "Radeburger Anzeiger" Nr. 07/2019 vom 12.07.2019

Die Satzung des Bebauungsplans "Wohnbebauung Großenhainer Straße Radeburg" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

Michaela Ritter

Bürgermeisterin Radeburg, den 06.03.2020 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 26.06.2019 zur Abgabe einer

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplans "Wohnbebauung Großenhainer Straße, Radeburg" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich bekanntgemacht worden im "Radeburger Anzeiger" Nr. 144 vom 13.03.2020 sowie per

Aushang vom 13.03.2020 bis einschließlich 20.03.2020.

Bürgermeisterin

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Radeburg, den 23.03.2020

Die Satzung ist am 21.03.2020 in Kraft getreten.

Bebauungsplan

ımweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 22.07.2019

bis einschließlich 30.08.2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB in der

Homepage der Stadt Radeburg sowie auf dem Zentralen

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf die

und zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt

Radeburg sowie auf dem Zentralen Landesportal des

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des

Bebauungsplans "Wohnbebauung Großenhainer Straße,

Radeburg, den 06.03.2020

Radeburg", Planstand 13.05.2019, aufgefordert worden.

Freistaates Sachsen bekannt gemacht worden.

"Wohnbebauung Großenhainer Straße, Radeburg" Teil A: Festsetzungen durch Planzeichen Rechtsplan Teil B: Textliche Festsetzungen Planungsträger:

Stadt Radeburg Heinrich-Zille-Str. 6 01471 Radeburg Planung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG

Rumpeltstraße 1

01454 Radeberg

Tel. 03528 41960

info@pb-schubert.de

27.02.2020 PLANUNGSBÜRO Unterschrift, Stempel SCHUBER1

SATZUNG i.d. Fassung vom 27.02.2020

Blattgröße: AW / JF Maßstab: F17076

B/H = 1350 / 780 (1.05 m²)

1:500

Plandatum: FB / LPH / Plannr.: F 3 L01

Unterschrift, Stempel